Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Artikel: Constitutionsvorschlag

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542704

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

linien zu einer allgemeinen schweizerschen Reprafentativ- bie hinlanglichkeit ber Staatseinkunfte, und einer gu

Allein unfere fogenannte helvetische Constitution, erstickte die Begierde zu einer solchen Arbeit mahrscheinlich bei vielen Schweizern.

schienlich bei vielen Schweizern.

Nun aber, da jedermann von der Unhaltbarkeit pleno Threr Ausmerksamkeit so weit würdigen, um ihn in derzeichen überzeugt ist, nun da auch in Frankreich sen, so dürste die erste Lesing desselben, vielkeicht am Männer an der Spize der Nepublik stehen, welche groß genug sind, um zu begreissen, daß Gleichheit der Frankreich sei geschlossnen Sitzungen geschehen.

Frankreich der Hellen Schweizern.

Ihrer Ausmerksamkeit so weit würdigen, um ihn in pleno Inverseich die erste Lesing desselben, vielkeicht am schiedlichsen des geschlossnen Sitzungen geschehen.

Frankreich der Versassen der Schweizern. von Frankreich, nichts weniger als eine mechanische wunsche ich mir die Erlaubniß, solchen selbst vorlesen Gleichheit der Form erfordere, und daß die Schweiz ju durfen. Die vielen Einschaltungen, welche bei einur darch die Eigenthumlichkeit der ihrigen, den Be- nem solchen Entwurf unvermeidlich sind, und hie und durfniffen Frankreichs entsprechen konne, - jest wo ba vielleicht vielen duntle Ausdrucke und Zusammen. schon einige Beit Die Weisheit Des Genates auf ein hang , machen diefe Bitte nicht überflußig. nenes, zusammenhängendes Werk hinzielte, — same Genehntigen melte auch ich meine Ideen wieder, und bearbeitete und Begruffung. fie zu einem ganzen fustematischen Werte.

So eben habe ich dieses Werk vollendet, und gebe mir die Ehre es vor Ihnen, Burger Genatoren, auf ben Altar des Baterlandes niederzulegen. nicht im Fall Ihnen folches in einer reinen Abschrift zu überreichen, wie ich gewünscht hatte; - allein,

nie, deren fich wenige politische Projekte ju ruhmen an der Sache, Die fie bezeichnen. haben, weil wenige ober teine ben Bortheil folcher

vielfachen Erfahrung zur hand hatten.

darf ich hoffen, dast mein Entwurf diese Probe gang- gemeinde. lich aushalten werde, da ec auf achte Cultur des Herzens und Berkandes aller Bürgerkiassen, auf eine enzemben. Dann giebt uns mein Plan: A. Eine Volkszens und Verkandes aller Bürgerkiassen, auf eine enzemben. D. Einen Bolksausschuß. C. Einen Landstur Verkassung, auf die innige Verwebung derselben rath. F. Ein Landgeschwornen-Gericht u. s. w. wie der entsernten Mächte; — auf die immerhinige Zunahme unserer Kräfte, und deren Verschussen. S. 1. Jedes Viertel ernennt unmittelbar alle Fahre wendung in ein purksames Verkeibigungs. Eriegsweite seine Verputirten zur Volksgemeine; — auf 1000 Activwendung in ein wirksames Bertheibigungs Kriegswe- seine Deputirten zur Volksgemeine; — auf 1000 Activ= sen; — auf die zweckmäßigste Zusammensetzung und Burger 4, die folgendennaaßen gewählt werden. Sede nothigen Beschränkung der vollziehenden Macht; auf Gemeinde ernennt durchs absolute Mehr einen Deputir=

Regierung zu entwerfen, um folche zu seiner Zeit naher ten Abministration; auf die bewährteste Wahlordnung ; und auf die möglichste Beaufsichtung aller und jeder Gewalten, - berechnet ift.

Bollen Sie, Burger Senatoren, Diefen Entwurf

Genehmigen Sie meine ehrerbietige Sochachtung Bern, den 16. Decbr. 1799.

Constitutionsvorschlag-

(Fragment eines Briefes)

Da ich die rasonirende Analyse des Planes hie wenn Sie einerseits gewohnt find, mehr auf das Be- nicht benfuge, finde ich nothig Sie an das, was ich fen, als auf das aufferliche Gewand zu feben, fo find Ihnen in meinem lezten Briefe gefagt habe, zu er= Sie auf der andern Seite auch zu großmuthig, um innern; namlich: der Entwurf ist 1) auf den ehemalis von mir eine Umkleidung zu erwarten, wozu ich in gen politischen Zustand unsers Volks; 2) auf die Ins meiner einfamen Lage, weder eigne Duffe noch fremde fichtslofigkeit ber überaus großen Mehrheit besfelben; Sulfe anzuwenden im Fall ware. — und 3) auf die naturliche Armuth unferes Landes Sie werden in diesem Werte alle Borfchlage aus berechnet; oder, m. e. 23., es ift ben der geringften den reinsten Grundsagen des gesellschaftlichen Bertra- wie b n der groffen Berfügung in demfelben auf Die ges hervorgeben feben, und eine gluckliche Sarmonie wirklichen Bedurfnife unferes Bolts die genaufte Rutzwischen den philosophischen Staatsprinzipien mit der, sicht genohmen. Es foll Gie daher nicht befremden, bald in der einen, bald in der andern, der vielen bund- lauter reindemocratische Benennungen darinn angenerfchen Berfaffungsversuchen, feit Jahrhunderten be- bracht zu finden ; ich that es in der Ueberzeugung, daß mahrt erfundnen Unmendung, finden; - eine harmo- das Bott weit mehr noch an den Worten bangt, ale

In der Eintheilung der Schweiz hatte ich mich an bie vom Senat neulich vorgeschlagene; ich trenne Wenn es übrigens mahr bleibt, dag eine Berfaf- fie in 18 Landschaften, Diese in 90 Ammenschaften, sung, und vorzüglich diejenige ber Schweiz, ihre Proziede Ammenschaft in 4 Viertel, und jebes Viertel in be und ihre Garantie in fich felbft enthalten muß, fo Gemeinden; - 100 Activ - Burger biiden eine Wahl-

ort ihred Biertels jusammen, und verringern durche wird.

für die gange Schweiz 210 - 220 Glieder.

Riche Tagfatungen (Geffions.) Ju dem Ordentlichen trift ammann weber Git noch Scimme im Landrath; bloß nungen n. f. w. darf nicht langer als 6 Wochen bauren; sie wird vom Landammann aufgelöst; — er ruft auch die ausser seiner Stelle, und wird aus dem Landrath durch 36 proentliche zusammen, welches dann geschieht, Wahlmanner ernennt. Das erfle Drittel zu den Wahmenn um Rrieg, Frieden, Bundnife oder extraordinare, und mit Dringlichkeit erklarte Steuererhebungen zu ber Boltsausschuß; bas dritte der Landrath. thun ift.

6. 3. Die Bolfsgemeine wird alle Jahre erneuert; doch konnen immer wieder dieselben Glieder dahin ge=

wählt werden.

B. Bolfsausschuf.

6. 4. Er nimmt Beschluße auf die Initiative Des Landrathe, Dem Diefelbe allein gutommt. feinen Gefchaften. In Diejem Bezug theilen fich bie Geseyestraft; — und dies heiße ich, das Drobiabr Staatsgeschafte Departementsweise vertheilt. Jede Sec. Des Geseges. Wird ber Geseg-Beschluß in Diefer tion nimmt in ihrem Fache die erste Kenntnif der

fammtheit ber belvetischen Burger; bas britte bie 16 bereits Erwählte aus der Totalität ber Gemeinds. Deputirten. (S. g. 1.) Keine Lindschaft darf mehr als awen und und nicht weniger als 1 Glied in dem Bolfsausschuffe haben. Geine Gefion bauert von einer or Regierungs : Befchluff ausgefertigt wird. dentlichen Volksgemeine zur andern. Alle Glieder konnen wieder gewählt werben.

C. Landammann.

Ihm fommt, mit Zuzug bes Landrathe, Die bochste Gewalt in der Bollziehung zu. Er wird von dem Landsgeschwornen - Gericht durchs absoldte Mehr gewählt. Die Dauer feiner Umtofuhrung ift drey Jahr.

D. Candeftatthalter.

f. 7. Er ift Mitglied des Landraths.

Todeefall aber nicht langer ale bis pur nachsten Bolte- figen.

Diefe Gemeinde Deputirten fommen im Saupt-Igemeine, wo dann ein anderer Landammann gewählt

Loos ihre Zahl bis auf 50; diese so mahlen dann aus . 9. Der Landsstatthalter presidirt ben Landrath, auen Gemeinds Deputirten 4 zur Volksgemeine; macht so oft in demfelben Inttiative genohmen, oder Beschlusse des Volksausschuffes jur Pruffung eingesendet werden. f. 2. Die Boilsgemeine halt ordentliche und fecordents (G. f. 4. 13. 49.) Ben Diefen Anlaffen bat der Landfe die Wahlen; nimmt an, oder verwirft die Beschluße darf er ben Bunsch schriftlich auffern, ce mochte über Des Volksausschuffes (S. 4. 19.) pruft die Rech- diesen oder jenen Gegenstand eine Initiative genohmen nungen n. s. w. — Die ordentliche Tagsazung werden.

f. 10. Der Landostatthalter bleibt 5 Jahre in lenden liefert das Landgeschwornen Gericht; das zwente,

E. Landrath.

6. 11. Er ift aus 18 Gliedern, ben Landeftats halter mit eingeschloffen, gusammengesest. Seine Berrichtungen find gedoppelt.

9. 12. (a) Er ift Rath bed Landammanns in (6. f. 9. 13.) biefe Beschlüge haben ein Jahr lang is Glieder in 6 Gertionen. Unter Diese merben Die Zeit als gut anerkannt, so erhebt ihn die Volksge tabin einschlagenden Geschäfte; macht alle Vorbereis meine zu einem Geses, im entgegengesezten Fall aber tungkarbeiten; subrt die Corespondenz, die von dem wird er verworsen. (S. J. 2. 19.)
Sectionschef (der aus den 3 Gliedern der Section f. 5. Der Volksausschuß wird alle Jahre erneuert. vom Landammann gewählt ist) unterzeichnet wird. Er besteht aus 24 Gliedern, davon wählt das erste Dies alles geschieht unter Beschl, Anordnung und Drittel Die Bolksgemeine aus ihren Gliedern; Das Leitung des La dammanns, der, wo er es ben den zwepte, das Landsgeschwornen-Gericht aus der Ge- Sectionsberathungen norhig findet, Glieder aus andern Sectionen welche, und fo viel er will, binguitchen tann. - 3ft ein endlicher Bollziehungsbeschluß ju nehmen, so bilben bie 6 Sectionen einen Rath unter dem Borfit des Landammans; in deffen Ramen der

§. 13. (b) Die zwente Berrichtung des Landraths ift, daß er in corpore die Initiativen zu allen Geichbefchluffen hat und die gefaßten Gefenbeschluffe annimmt, oder mit Bemerkung begleitet dem Volksausschufe zu-

ruckfendet. (G. J. 4. 19.)

5. 14. Der Landrath wird alljährlich durch drey Glieder erneuert. Das erfte Drittel mabit der Landammann; tas wente das Landgeschwornen Gericht; Das dritte der Landrath felbst - aus der Gesammtheit ber helvetischen Burger. Es wird Durch Das Gefet bestimmte für welches Sach jeber ber mablenden theile ein Glied zu ernennen bat. Auch barf jahrlich 5. 8. Ben Abwefenheit, Krantheit ober Abster- von einer Section nicht mehr als ein Glied austretten; ben des Landammanns vertritt er deffen Stelle; im und nur eines von jeder Landschaft in dem Landrathe

F. Landsgefdwornen . Gericht.

fetlicher Form und Zeit, Berfaffunge-Abanderungen vor; beurtheilt die Constitutionalität ber Initiativen bes Landraths fowohl, als der Gesetheschlüße des Volksausschuffes; (G. f. 13. 19.) Ift endlich Mittler zwi= jener diefem zwenmal einen Gefetbeschluß mit Ginmenbungen zwücksendet. (S. S. 19.) Er hat Antheil an wichtigen Wahlen. (S. S. 5. 6. 10. 14. 17. 18.)

6. 17. Alle Jahr tretten zwen Glieder aus bem Landsgeschwornen : Gericht; — es ergangt sich selbst

aus der Totalitat der helvetischen Burger.

f. 18. Da das Landsgeschwornen - Gericht von ber bochsten Bedeutung ist; da die Glieder besfelben Einsichten mit Rechtschaffenheit in einem nicht gemeiuen Grade in fich vereinigen follen; ba es fich feibst ergangt: fo kommt alles auf die erften Ernennungen an. Fallen diese gut aus, so werden sie es zu ewigen Zeiten senn. Weder Volk noch Volkgemeine konnen hier wählen; es sehst ihnen an Sach- und Person- Kenntuiß; und die übrigen Theile der zwen hochsten Gewalten werden mit Benbulfe der Jury felbit, alfo erst nach ihrer Ernennung, gewählt: — Es bleibt so: mit tein anders Mittel übrig als den Mannern, ober der fremben Macht, die diefe Constitution ber Schweiz geben wurden, das Recht einzuraumen, Die erften Ernennungen jum Gefchwornen-Gericht nach ihrem besten Biffen und Be miffen zu machen. Dies sey der Lohn für ihr Berdienst um eine beffere Ordnung der Dinge; der einzige, nachdem fie geizen, der einzige, den man ihnen gewähren foll.

1. 19. Recapitulation ber Gefetes Organisation. Die Initiative aller Gesetze hat der Landrath unter bem Borfige bes Landstatthalters. Er fenbet Die Gefen - Forderung an das Landgeschwornen - Bericht, dieses entscheidet, ob sie constitutionell ist, oder nicht. Im leztern entkraftet er sie; im exstern schift er sie an den Bolksausschuß; dieser giebt den verlangten Gesetzbeschluß und überweist ihn dem Landgeschwornen-Bericht, bas benn auch wieder beffen Confitutionalitat beurtheilt; und wenn der Beschluß inconstitutions-maßig, benselben zernichtet; vice versa aber ihn dem Landrathe zusendet. Der Landrath aber heißt den Gefetbeschluß gnt, oder hat Einwendungen dagegen zu machen. Ift das erfte, so wird mit dem Beschluß der Grahrungsversuch auf ein Jahr angestellt. Ereignet

fich aber das zwente, dann durchgeht der Bolfsausschus die gemachten Einwurfe des Landraths; benust 5. 16. Es besteht aus 30 Bliedern, von benen fie, mo er fie gegrundet findt; und schift dann wie. aus jeder Landschaft hochstens zwen und nicht weniger der verandert, oder unverandert, (in lezterm Falle als eins sein borfen. auf dem Motifen) auf demfelben Weg, wie das f. 16. Das Landgeschwornen Gericht bewacht erste Mal, den Beschluß dem Landrathe pt. Rimmet Die Constitution; weiset die dawiderhandlende Gewalt Dieser ibn wieder nicht an, so fendet der Bolfsausjur Ordnung; schlagt, wo es es nothig findet, in ge- schuß denselben sammt allen Einwendungen und Moti-Diefes tritt fen an das Landsgeschwornen = Bericht. nun als Mittler zwischen benden Parthenen auf, bebt die Schwierigkeiten, - und fchift den Gefetesbeschluff dem Laudammann jur Bollziehung ju. Alle Gofetschen bem Landrath und dem Bolfsausschuffe, wenn beschlufte werden nach einem jabrigen Erfahrungsverfuche von der Boltegemeine oder verworfen, oder defentif ju Gefeten erhoben.

In der richterlichen Gewalt marde ich nicht fonders große Beränderungen vorzuschlagen haben; ich wurde Friedendrichter verlangen, und den oberften Gerichtshoof wegerkennen. Die Schahkammer, und Die Cantonegewalten , wurde ich febr vereinfachen. Alle Wahlen, Die Dirch Bahlmanner geschehen, wurde

das Volt unmittelbar machen u. f. w.

Beschluß: die Unterstatthalter ernennen die Marechausses.

Das Bollziehungsbirektorium in Ermagung, bas es in den Grundfagen der Constitution liegt, benjenigen Authoritaten und Beamten Die Ernennung ber Untergeordneten für jene Geschäftsführung zu überlaf fen, für die sie verantwortlich find;

In Erwägung, daß jeder Grundsatz auf die Unterstatthalter in Rufficht ber Marechauffees ammend= bar ift, in dem diefe lettere unter ihrer unmittelbaren

Aufficht fteben ;

Rach hieruber angehörtem Bericht feines Kriegsministers,

beschließt:

1. Die Ernennung der Marechauffees bleibt den Unterstatthaltern überlaffen, indem fie für Diefelben verantwortlich find.

2. Bur Bollgiehung bes gegenwartigen Befchluffes ift ber Rriegeminifter beauftragt. Er foil in bas Tagblatt der Gefete eingerückt werden.

Bern, den 12. Mintermonat 1799.

Der Prafident des vollziehenden Directoriums, Savarn.

3m Ramen des Direttoriums, Bice-Gen. Gefr. Briatte.